

Merkblatt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

(§ 5 BbgPJMDSG)

Das Ministerium der Justiz verarbeitet personenbezogene Daten der Gefangenen und Untergebrachten sowie ihrer Angehörigen oder Besucherinnen und Besucher im Rahmen des Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetzes (BbgPJMDSG) und der Brandenburgischen Justizvollzugsgesetze. Dieses Merkblatt enthält allgemeine Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den wichtigsten Ansprechpartnern und zu den Zwecken, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlicher für den Datenschutz

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

- vertreten durch die Ministerin der Justiz -

verantwortlich.

Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte können betroffene Personen sich nicht nur an den Verantwortlichen, sondern auch an die behördliche Datenschutzbeauftragte für den Justizvollzug des Landes Brandenburg wenden. Sie ist unter der Anschrift

Behördliche Datenschutzbeauftragte für den Justizvollzug des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

BDSB.Justizvollzug@mdj.brandenburg.de

erreichbar. Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese zulassen, verpflichtet, soweit sie hiervon nicht entbunden wurde.

Betroffene Personen haben das Recht, sich mit Beschwerden an die

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

(LDA Brandenburg)

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow
Poststelle@LDA.Brandenburg.de

zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu vollzuglichen oder anderen Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies gestattet oder die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat. Je nach dem Zweck der Datenverarbeitung existieren verschiedene Rechtsgrundlagen.

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafvollstreckung

Die Fachabteilung „Justizvollzug“ des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich zu Zwecken der Strafvollstreckung, denn der Strafvollzug ist Teil der Strafvollstreckung. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich im **Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz** und in den Abschnitten über den Datenschutz im **Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz** (§§ 121 ff. BbgJVollzG) sowie im **Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** (§§ 106 ff. BbgSVVollzG).

Nach diesen Bestimmungen verarbeitet das Ministerium der Justiz personenbezogene Daten für vollzugliche Zwecke (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 BbgPJMDSG). Vollzugliche Zwecke sind die Erreichung des Vollzugsziels, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Sicherung des Vollzugs (§ 122 Absatz 2 BbgJVollzG, § 107 Absatz 2 BbgSVVollzG). Zur Gewährleistung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg oder zur Erreichung des Vollzugsziels verarbeitet das Ministerium der Justiz personenbezogene Daten Gefangener beispielsweise für länderübergreifende Verlegungen.

Die oben genannten Gesetze sind auf der Homepage des Ministeriums unter dem Link [„Bravors“](#) abrufbar. Gefangenen und Untergebrachten sind sie in den Justizvollzugsanstalten und in der Einrichtung für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf Verlangen zugänglich zu machen.

Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien

Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten, zum Beispiel Gesundheitsdaten oder biometrische Daten, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung

vollzuglicher Zwecke unerlässlich ist, also weniger belastende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Die Rechte der betroffenen Person

Nach dem Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz haben Personen, deren personenbezogene Daten von dem Ministerium der Justiz verarbeitet werden, folgende Rechte:

Auskunft, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 40 BbgPJMDSG)

Berichtigung von sie betreffenden unrichtigen Daten oder Vervollständigung der unvollständigen Daten (§ 41 BbgPJMDSG)

Löschung der personenbezogenen Daten, wenn deren Verarbeitung nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 41 BbgPJMDSG)

Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (§ 41 BbgPJMDSG)

Schadensersatz nach § 43 BbgPJMDSG

Beschwerde an die Landesbeauftragte für den Datenschutz (§ 42 BbgPJMDSG)

gerichtlichen Rechtsschutz (§ 44 BbgPJMDSG i. V. m. § 20 BDSG).

Kosten

Die Tätigkeit des Verantwortlichen und der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz ist unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall häufiger Wiederholung, exzessiven Eingaben kann die Behörde sich jedoch weigern, tätig zu werden.

Die Inanspruchnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist grundsätzlich unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen kann die Landesbeauftragte eine angemessene Gebühr verlangen oder sich weigern, aufgrund der Eingabe tätig zu werden.